Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 46.

(Nr. 6188.) Gesetz, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz. Vom 11. September 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.
verordnen, mit Zustimmung beider Häuser des Landtages Unserer Monarchie, was folgt:

§. 1.

Die Gemeinden in der Rheinprovinz sind verpflichtet, ihren besoldeten, auf Lebenszeit angestellten Forstbeamten bei eintretender Dienstunfähigkeit eine Pension zu gewähren. Insofern über den Betrag dieser Pension nicht andere Verabredung mit Genehmigung der Königlichen Regierung getroffen worden, ist dieselbe nach denselben Grundsätzen zu gewähren, welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen.

Wenn der pensionirte Forstbeamte aus anderweitem Dienstverhältnisse im unmittelbaren oder mittelbaren Staatsdienste eine Besoldung oder Pension erwirbt, so ruhet die demselben von der betreffenden Gemeinde zu zahlende Pension insoweit, als dieselbe mit Hinzurechnung der anderweiten Besoldung oder Pension das Einkommen übersteigt, von welchem sie berechnet worden ist.

§. 2.

Ueber die Pensionsansprüche der Gemeinde-Forstbeamten entscheidet in streitigen Fällen die Regierung. Gegen den Beschluß der Regierung, soweit derselbe sich nicht auf die Thatsache der Dienstunfähigkeit oder darauf bezieht, welcher Theil des Diensteinkommens als Gehalt anzusehen sei, findet die Berufung auf richterliche Entscheidung statt. Ungeachtet der Berufung sind die festgesetzten Beträge vorläufig zu zahlen.

Gegeben Schloß Babelsberg, den 11. September 1865.

(L. S.) Wilhelm.

v. Bismarck-Schönhausen. v. Bodelschwingh. v. Roon.
Gr. v. Itzenplitz. v. Mühler. Gr. zur Lippe. v. Selchow.
Gr. zu Eulenburg.

Ausgegeben zu Berlin den 9. Oktober 1865.

(Nr. 6189.) Allerhöchster Erlaß vom 30. August 1865., betreffend die Verleihung der fiskalischen Vorrechte an den Kreis Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, für den Bau und die Unterhaltung einer Kreis-Chaussee von Tarnowitz im Kreise Beuthen nach Boniowitz im Tost-Gleiwitzer Kreise, zum Anschlusse an die Beuthen-Peiskretschamer Staatsstraße.

Nachdem Ich durch Meinen Erlaß vom heutigen Tage den Bau einer Kreis-Chaussee von Tarnowitz im Kreise Beuthen, Regierungsbezirk Oppeln, nach Boniowitz, im Tost-Gleiwitzer Kreise, zum Anschlusse an die Beuthen-Peiskretschamer Staatsstraße genehmigt habe, verleihe Ich hierdurch dem Kreise Beuthen das Expropriationsrecht für die zu dieser Chaussee erforderlichen Grundstücke, imgleichen das Recht zur Entnahme der Chausseebau- und Unterhaltungs-Materialien, nach Maaßgabe der für die Staats-Chausseen bestehenden Vorschriften, in Bezug auf diese Straße. Zugleich will Ich dem genannten Kreise gegen Uebernahme der künftigen chausseemäßigen Unterhaltung der Straße das Recht zur Erhebung des Chausseegeldes nach den Bestimmungen des für die Staats-Chausseen jedesmal geltenden Chausseegeld-Tarifs, einschließlich der in demselben enthaltenen Bestimmungen über die Befreiungen, sowie der sonstigen die Erhebung betreffenden zusätzlichen Vorschriften, wie diese Bestimmungen auf den Staats-Chausseen von Ihnen angewandt werden, hierdurch verleihen. Auch sollen die dem Chausseegeld-Tarife vom 29. Februar 1840. angehängten Bestimmungen wegen der Chausseepolizei-Vergehen auf die gedachte Straße zur Anwendung kommen.

Der gegenwärtige Erlaß ist durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Baden-Baden, den 30. August 1865.

Wilhelm.

Für den Finanzminister:
Gr. zu Eulenburg. Gr. v. Itzenplitz.

An den Finanzminister und den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

(Nr. 6190.) Statut des Janowitz-Schwoitscher Deichverbandes. Vom 1. September 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Oder- und Weide-Niederung zwischen Janowitz und Schwoitsch im Regierungsbezirk und Kreise Breslau Behufs der gemeinsamen Herstellung und Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen der Oder und der Weide zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Janowitz-Schwoitscher Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der auf dem rechten Ufer des Oderstromes von der wasserfreien Höhe bei Janowitz bis zum Endpunkte des zum bisherigen provisorischen Deichverbande gehörigen Dammes an der wasserfreien Höhe unweit des Dorfes Schwoitsch, sowie auf dem linken Ufer der Weide von der Kriechener Mühle bis zur Einmündung des Verbindungsarmes zwischen dem sogenannten Schwarzwasser und der Weide in die letztere sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei den bisher bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Oder und Weide, insbesondere auch durch das mittelst des Verbindungsarmes zwischen dem sogenannten Schwarzwasser und der Weide in die Niederung der letzteren eintretende Hochwasser der Oder unterliegen würden, und zu den Feldmarken Janowitz, Jäschkowitz, Margareth, Steine, Lanisch, Drachenbrunn, Schwoitsch, Wüstendorf, Kriechen und Siebotschütz gehören, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Verband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

§. 2.

Der Deichverband hat die normale Herstellung und die Unterhaltung der nach §. 1. sein Deichsystem bildenden Haupt-Oder- und Weidedeiche, sowie auch die Herstellung und Unterhaltung eines Hauptdammes längs des Verbindungsarmes zwischen dem Schwarzwasser und der Weide von der wasserfreien Höhe beim Dorfe Schwoitsch bis zum Anschluß an den Weidedamm zum Schutze gegen das im §. 1. gedachte Hochwasser des Oderstromes, in tüchtigem Zustande und denjenigen Abmessungen zu bewirken, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand der Oder und Weide zu sichern.

 Die

Die Lage und Richtung der einzelnen Deichstrecken ist gleich deren Abmessungen durch die Staats-Verwaltungsbehörden zu bestimmen. Im Allgemeinen sollen jedoch die bisherigen Haupt-Oder- und Weidedeiche beibehalten werden.

Die Verlegung des Deiches zwischen Lanisch und Schwoitsch in gerader Richtung durch den Forstort Strachate später auszuführen, bleibt dem Beschlusse des Deichamtes mit Zustimmung der Besitzer der einzudeichenden Grundstücke vorbehalten.

Dagegen ist die Zurücklegung der Deichecke zwischen Lanisch und der Strachate im Interesse der Vorfluth geboten.

Wo die Deichkrone sich mehr als sechs Fuß über das Terrain erhebt, ist nach Bestimmung der Staats-Verwaltungsbehörden an der inneren Seite des Deiches ein zwölf Fuß breites Bankett anzulegen.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Die alten Dämme in der Niederung, welche nicht zum neuen Deichsystem gehören, oder nach dem Urtheile der Regierung als Wehrdämme oder Quelldeiche nützlich oder nothwendig sind, in welchem Falle deren Unterhaltung den Betheiligten nach dem Deichkataster obliegt, können nach vollständiger Herstellung der neuen Deiche und mit Genehmigung der Regierung auch schon früher von den bisherigen Eigenthümern weggeschafft werden. Die Erde von den kassirten Deichstrecken muß jedoch dem Deichverbande unentgeltlich überlassen werden, falls letzterer sie im allgemeinen Interesse verwenden will.

§. 4.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben neu anzulegen, welche etwa noch erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten. — Die fernere Unterhaltung liegt den speziell dabei Betheiligten nach einem, nöthigenfalls von der Regierung festzusetzenden Beitragsverhältniß ob.

Auf dieselbe Weise sind die bereits bestehenden Hauptgräben, nachdem sie zuvörderst auf Kosten des Deichverbandes gehörig in Stand gesetzt worden, zu unterhalten.

Die regelmäßige Räumung der Hauptgräben wird unter die Kontrole und Schau der Deichverwaltung gestellt.

Die über die Hauptgräben auf Landstraßen und Kommunikationswegen neu anzulegenden Brücken werden vom Deichverbande gebaut und unterhalten.

Die auf Wirthschaftswegen erforderlichen neuen Brücken über Hauptgräben und bereits vorhandenen Brücken über Hauptgräben, welche wegen ungenügender Weite umgebaut werden müssen, werden vom Deichverbande gebaut und Erstere von denjenigen, in deren Interesse sie nöthig sind, Letztere von den bisher dazu Verpflichteten unterhalten.

Das

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 5.

Der Verband hat in den die Niederung gegen die Oder und Weide abschließenden Deichen die erforderlichen Auslaßschleusen (Siele) für die Entwässerungsgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 6.

Verpflichtung der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt.

Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Katastrirung und den zugehörigen Vorarbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung zu Breslau auszufertigenden Kataster aufzubringen.

§. 7.

In dem Deichkataster sind die Eigenthümer aller von der Verwallung geschützten Grundstücke nach folgenden Kulturklassen zu veranlagen:

I. mit $\frac{10}{10}$ (vollem) Beitrage:
Hof- und Baustellen, Gärten und der bessere Acker bis ausschließlich des Haferlandes;

II. zu $\frac{7}{10}$ Beitrag:
Haferland und das sömmerungsfähige Roggenland;

III. zu $\frac{5}{10}$ Beitrag:
das nicht mehr sömmerungsfähige Roggenland; Forst, welcher mit Vortheil in Acker umgewandelt werden kann, und Wiese und Gräserei;

IV. zu $\frac{4}{10}$ Beitrag:
Hutungen; und

V. zu $\frac{2}{10}$ Beitrag:
Forsten, welche nicht mit Vortheil in Acker umgewandelt werden können, und Werdergrundstücke.

§. 8.

Das Deichkataster ist von dem Deichregulirungs-Kommissarius aufzustellen.

 Be-

Behufs der Feststellung ist dasselbe dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen und den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise zuzustellen und zugleich ist im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster bei dem Deichamte, den Gemeindevorständen und dem Königlichen Kommissarius eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem letzteren angebracht werden kann.

Diese Beschwerden, welche auch gegen die im §. 7. enthaltenen Grundsätze der Katastrirung gerichtet und auch vom Deichamte erhoben werden können, sind, sofern sie nicht durch ein angemessenes Abkommen beseitigt werden, von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Deichamtes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundations-Gebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Katasterklassen und der Einschätzung in dieselben zwei ökonomische Sachverständige, denen erforderlichen Falls auch noch ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Alle diese Sachverständige werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und der betreffende Deichamts-Deputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, oder kommt sonst eine Einigung zu Stande, so wird das Kataster darnach berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht.

Wird dieselbe verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung in Breslau auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Die genannte Regierung kann das Deichamt ermächtigen, auf Grund des Katasters schon Beiträge vorbehaltlich der späteren Ausgleichung auszuschreiben und einzuziehen, sobald das Kataster von dem Kommissarius aufgestellt und den Betheiligten zugefertigt ist.

§. 9.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird für jetzt auf jährlich fünf Silbergroschen für den Normalmorgen und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf 3000 Rthlr. festgesetzt.

§. 10.

Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche durch Rückstau in den Hauptgräben, aufgestautes Binnenwasser oder Druckwasser überschwemmt werden, sind für das betreffende Jahr die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge der beschädigten Fläche zu erlassen, wenn dieselbe in Folge der Ueberschwemmung nach dem

dem Ermessen des Deichamtes weniger als den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung geliefert hat.

§. 11.

Beschränkungen des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.

Die schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen gleich den neuen Anlagen in dessen Eigenthum und Nutzung über, ausschließlich jedoch der darauf stehenden Bäume, Sträucher und Gebäude, die den Eigenthümern verbleiben.

Ob, wann und unter welchen Modalitäten diese von den bisherigen Eigenthümern weggeschafft werden müssen, hat die Regierung nach Anhörung des Deichamtes und der Betheiligten endgültig zu bestimmen.

Die Nutzung der Gräserei auf den Deichen soll dagegen den bisherigen Eigenthümern des Grund und Bodens überlassen werden, wenn sie dafür die Fläche zur neuen Deichsohle und zum Bankett unentgeltlich hergeben und sich zur unentgeltlichen Hergabe der Erde zu den gewöhnlichen Reparaturen verpflichten.

Der Nutzungsberechtigte muß sich allen Beschränkungen unterwerfen, welche von den Behörden zum Schutze des Deiches für nöthig erachtet werden.

Wo die Grundbesitzer diese Leistungen für die Gräsereinutzung nicht übernehmen wollen, da fällt die letztere dem Deichverbande zu.

§. 12.

Die Grundstücke am inneren Rande der Deiche und resp. der Deichbanketts dürfen in der Regel Eine Ruthe breit vom Fuße des Deiches und drei Fuß breit vom Fuße des Banketts ab weder beackert noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden.

Die eine Ruthe am inneren Fuße des Deiches ist vorher von dem Deichverbande vollständig zu ebenen, damit sie als Fahrweg zu Deichzwecken benutzt werden kann.

§. 13.

Der Deich ist in fünf Aufsichtsbezirke zu theilen.

§. 14.

Wahl der Vertreter der Deichgenossen beim Deichamte.

Die Zahl der Repräsentanten im Deichamte wird für jetzt und zwar bis zur definitiven Feststellung und Bestätigung des Deichkatasters auf fünf (mit sechs Stimmen) und ebenso die der Stellvertreter festgestellt.

Hiervon führen:

a) der Königliche Fiskus wegen der Domainen-Grundstücke in Margareth, Steine und Wüstendorf, und wegen der zum Forstbelauf Steine gehörigen Forstgrundstücke ...... 2 Stimmen,

b) das Rittergut Schwoitsch .... 1 Stimme,

c) die Gemeinde Wüstendorf .... 1 Stimme,

d) die

d) die Gemeinde Margareth und Steine abwechselnd für je einen Wahlturnus um den anderen .... 1 Stimme,
— mit der Führung dieser Stimme macht die Gemeinde Margareth den Anfang; —

e) die Gemeinde Janowitz, Jäschkowitz, Siebotschütz, Kriechen, Lanisch, Drachenbrunn und Schwoitsch, sowie die Rittergüter resp. Dominien von Jäschkowitz, Kriechen und Lanisch zusammen .... 1 Stimme

durch einen gemeinschaftlichen Deputirten. Bei der Wahl dieses Deputirten und seines Stellvertreters haben die Gemeinden Janowitz, Jäschkowitz, Siebotschütz, Lanisch und das Dominium Kriechen je .... 1 Stimme,

das Rittergut Jäschkowitz und die Gemeinde Kriechen je 3 Stimmen,

das Dominium Lanisch und die Gemeinde Schwoitsch je 4 Stimmen,

und die Gemeinde Drachenbrunn .... 6 Stimmen.

Alle drei Jahre scheidet Einer der gewählten beiden Repräsentanten ad c. und e. aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt. Der das erstemal Ausscheidende wird durch das Loos bestimmt. Der Ausscheidende kann wieder gewählt werden. Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters bleibt es dem Deichamte vorbehalten, sowohl die Zahl der Repräsentanten und Stellvertreter, als auch das Stimmenverhältniß nach Maaßgabe der zu zahlenden Beiträge vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung anderweit festzustellen.

§. 15.

Die Stimmen, welche nach dem vorigen §. 14. Littr. e. den zum Deichverbande gehörigen Gemeinden zur Wahl des Abgeordneten und seines Stellvertreters zustehen, werden von den Vorstehern der Gemeinden resp. deren gewöhnlichen Stellvertretern geführt.

Die Besitzer der zum Deichverbande gehörigen Rittergüter und Dominien können ihre Zeitpächter, ihre Gutsverwalter, oder einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Frauen und Minderjährige dürfen ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Wenn

Wenn ein stimmberechtigter Gutsbesitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges Urtel verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit das Stimmrecht des Gutes.

§. 16.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 17.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen auch hier Gültigkeit haben, insoweit sie nicht in dem vorstehenden Statut abgeändert sind.

§. 18.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 1. September 1865.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Justizminister:

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. v. Selchow.

(Nr. 6191.) Statut des Barteln=Scheitniger Deichverbandes. Vom 1. September 1865.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Oderniederung zwischen Barteln und Scheitnig im Regierungsbezirk und Kreise Breslau Behufs der gemeinsamen Herstellung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz=Samml. vom Jahre 1848. S. 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Barteln=Scheitniger Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In demjenigen Theile der rechtsseitigen Oderniederung, welcher sich von der oberen Spitze des alten Dammes bei Barteln bis an das Strauchwehr in der oberen Mündung der Breslauer alten Oder und von da dem rechten Ufer der alten Oder entlang bis an das Dorf Alt=Scheitnig erstreckt, werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei den bisher bekannten höchsten Wasserständen der Ueberschwemmung durch die Oder, insbesondere auch durch das in der Deichlücke zwischen Schwoitsch und Barteln einströmende und dem Laufe des sogenannten Schwarzwassers folgende Hochwasser derselben unterliegen würden, und zu den Feldmarken Barteln, Zimpel, Bischofswalde, Grüneiche, Alt=Scheitnig, Leerbeutel und Schwoitsch gehören, zu einem Deichverbande vereinigt.

Der Deichverband bildet eine Korporation und hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Breslau.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt die normale Herstellung und die Unterhaltung der nach §. 1. sein Deichsystem bildenden Haupt=Oderdeiche, sowie auch die Herstellung und Unterhaltung von Hauptdämmen am linken Ufer des Schwarzwassers von Barteln bis Leerbeutel zum Schutze gegen das in der Deichlücke zwischen Schwoitsch und Barteln einströmende Hochwasser des Oderstromes, in tüchtigem Zustande und denjenigen Abmessungen ob, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand der Oder zu sichern.

Die Lage und Richtung der einzelnen Deichstrecken ist gleich deren Abmessungen durch die Staats=Verwaltungsbehörden zu bestimmen. Die Miteindeichung des Scheitniger Parkes und des zum Rittergute Barteln gehörigen Ha=

Haderplatzes wird dem Deichverbande zur Pflicht gemacht. Die Besitzer der dadurch geschützten Flächen haben einen besonderen Beitrag dafür zu zahlen, welcher die dadurch erwachsenden Mehrkosten annähernd deckt. Kommt eine Einigung mit dem Deichamte über die Höhe dieses Beitrages nicht zu Stande, so haben die Staats-Verwaltungsbehörden denselben festzustellen.

Wo die Deichkrone sich mehr als sechs Fuß über das Terrain erhebt, ist nach Bestimmung der Verwaltungsbehörden an der inneren Seite des Deiches ein zwölf Fuß breites Bankett anzulegen.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Die alten Dämme in der Niederung, welche nicht zum neuen Deichsysteme gehören, oder nach dem Urtheile der Regierung als Wehrdämme oder Quelldeiche nützlich oder nothwendig sind, in welchem Falle deren Unterhaltung den Betheiligten nach dem allgemeinen Kataster obliegt, können nach vollständiger Herstellung der neuen Deiche und mit Genehmigung der Regierung auch schon früher von den bisherigen Eigenthümern weggeschafft werden.

Die Erde von den kassirten Deichstrecken muß jedoch dem Verbande unentgeltlich überlassen werden, falls dieser sie im allgemeinen Interesse verwenden will.

§. 4.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben neu anzulegen, welche etwa noch erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und abzuleiten. Die fernere Unterhaltung liegt den speziell dabei Betheiligten nach einem, nöthigenfalls von der Regierung festzusetzenden Beitragsverhältniß ob.

Auf dieselbe Weise sind die bereits bestehenden Hauptgräben, nachdem sie zuvörderst auf Kosten des Deichverbandes gehörig in Stand gesetzt worden, zu unterhalten.

Die regelmäßige Räumung der Hauptgräben wird unter die Kontrole und Schau der Deichverwaltung gestellt.

Die über die Hauptgräben auf Landstraßen und Kommunikationswegen neu anzulegenden Brücken werden vom Deichverbande gebaut und unterhalten.

Die auf Wirthschaftswegen erforderlichen neuen Brücken über Hauptgräben und bereits vorhandenen Brücken über Hauptgräben, welche wegen ungenügender Weite umgebaut werden müssen, werden vom Deichverbande gebaut und Erstere von denjenigen, in deren Interesse sie nöthig sind, Letztere von den bisher dazu Verpflichteten unterhalten.

Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut, noch abgeleitet werden.

Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen.

Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlage und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 5.

Der Verband hat in dem die Niederung gegen den Strom abschließenden Deiche die erforderlichen Auslaßschleusen (Siele) für die Entwässerungsgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 6.

Verpflichtung der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt.

Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Katastrirung und den zugehörigen Vorarbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach den von der Regierung zu Breslau auszufertigenden Katastern aufzubringen.

§. 7.

Nach dem allgemeinen Deichkataster werden die gewöhnlichen Kassenbeiträge ausgeschrieben, von welchen namentlich die laufende Unterhaltung der Anlagen nach deren normaler Herstellung resp. die Verwaltungskosten zu bestreiten und nach dessen Maaßstabe auch die Kosten der Katastrirung und der Vorarbeiten hierzu einzuziehen sind. In diesem Kataster werden alle von der Verwallung geschützten Grundstücke nach folgenden Kulturklassen veranlagt:

I. mit $\frac{10}{10}$ (vollem) Beitrage: Hof- und Baustellen, Gärten und der bessere Acker bis ausschließlich des Haferlandes herunter;

II. mit $\frac{7}{10}$ Beitrag: Haferland und der sömmerungsfähige Roggenboden;

III. mit $\frac{5}{10}$ Beitrag: das nicht sömmerungsfähige Roggenland; Forst, welcher mit Vortheil in Acker umgewandelt werden kann, Wiese und Gräserei;

IV. mit $\frac{4}{10}$ Beitrag: Hutungen;

V. mit $\frac{2}{10}$ Beitrag: Werder und die nicht zur III. Klasse gehörigen Forstgrundstücke.

§. 8.

Für die normale Herstellung der Deiche nebst Schleusen und Sielen, sowie sämmtlicher Hauptgräben mit Brücken, soweit deren Herstellung nach §. 4. überhaupt dem Deichverbande obliegt, sowie für die Tilgung und Verzinsung der dazu kontrahirten Schulden soll ein Spezialkataster aufgestellt werden, in welchem die Grundstücke, je nachdem sie bisher mehr, weniger oder gar keinen Schutz gegen die Ueberschwemmungen gehabt haben, in drei Wasserklassen, und zwar

zwar mit einem einfachen, ein und einem halbfachen und doppelten Beitrage des allgemeinen Katasters zu veranlagen sind.

§. 9.

Die Deichkataster sind von dem Deichregulirungs-Kommissarius aufzustellen. Behufs der Feststellung sind dieselben dem Deichamte vollständig, den einzelnen Gemeindevorständen und den Besitzern der Güter, welche einen besonderen Gemeindebezirk bilden, extraktweise zuzustellen; zugleich ist im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher die Kataster bei dem Deichamte, den Gemeindevorständen und dem Königlichen Deichregulirungs-Kommissarius eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem letzteren angebracht werden können.

Diese Beschwerden, welche auch gegen die in §§. 7. und 8. enthaltenen Grundsätze der Katastrirung gerichtet und auch vom Deichamte erhoben werden können, sind, sofern sie nicht durch ein angemessenes Abkommen beseitigt werden, von dem Deichregulirungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deputirten des Deichamtes und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen.

Die Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundations-Gebietes und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Katasterklassen und der Einschätzung in dieselben zwei ökonomische Sachverständige. Bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse kann denselben ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden.

Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und der betreffende Deichamts-Deputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, oder kommt sonst eine Einigung zu Stande, so werden die Kataster danach berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht.

Wird dieselbe verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung der Deichkataster sind dieselben von der Regierung in Breslau auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

Die genannte Regierung kann das Deichamt ermächtigen, auf Grund der Kataster schon Beiträge vorbehaltlich der späteren Ausgleichung auszuschreiben und einzuziehen, sobald die Kataster von dem Kommissarius aufgestellt und den Betheiligten zugefertigt sind.

§. 10.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird für jetzt auf jährlich fünf Silbergroschen für den Normalmorgen und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf 1100 Thaler festgesetzt.

§. 11.

Den Besitzern derjenigen Grundstücke, welche durch Rückstau in den Hauptgräben, aufgestautes Binnenwasser oder Druckwasser überschwemmt werden, sind für das betreffende Jahr die gewöhnlichen Deichkassenbeiträge der beschädigten Fläche zu erlassen, wenn dieselbe in Folge der Ueberschwemmung nach dem Ermessen des Deichamtes weniger als den halben Ertrag einer gewöhnlichen Jahresnutzung geliefert hat.

§. 12.

Beschränkungen des Eigenthumsrechts an den Grundstücken.

Die schon bestehenden Deiche, deren Unterhaltung der Deichverband übernimmt, gehen gleich den neuen Anlagen in dessen Eigenthum und Nutzung über, ausschließlich jedoch der darauf stehenden Bäume, Sträucher und Gebäude, die den Eigenthümern verbleiben.

Ob, wann und unter welchen Modalitäten diese von den bisherigen Eigenthümern weggeschafft werden müssen, hat die Regierung nach Anhörung des Deichamtes und der Betheiligten endgültig zu bestimmen.

Die Nutzung der Gräserei auf den Deichen soll dagegen den bisherigen Eigenthümern des Grund und Bodens überlassen werden, wenn sie dafür die Fläche zur neuen Deichsohle und zum Bankett unentgeltlich hergeben und sich zur unentgeltlichen Hergabe der Erde zu den gewöhnlichen Reparaturen verpflichten. Der Nutzungsberechtigte muß sich allen Beschränkungen unterwerfen, welche von den Behörden zum Schutze des Deiches für nöthig erachtet werden.

Wo die Grundbesitzer diese Leistungen für die Gräsereinutzung nicht übernehmen wollen, da fällt die letztere dem Deichverbande zu.

§. 13.

Die Grundstücke am inneren Rande der Deiche und resp. der Deichbanketts dürfen in der Regel Eine Ruthe breit vom Fuße des Deiches und drei Fuß breit vom Fuße des Banketts ab weder beackert, noch bepflanzt, sondern nur als Gräserei benutzt werden. Die eine Ruthe am inneren Fuße des Deiches ist vorher von dem Deichverbande vollständig zu ebenen, damit sie als Fahrweg zu Deichzwecken benutzt werden kann.

§. 14.

Der Deich ist in vier Aufsichtsbezirke zu theilen.

§. 15.

Wahl der Vertreter der Deichgenossen beim Deichamte.

Die Zahl der Repräsentanten im Deichamte wird für jetzt und zwar bis zur definitiven Feststellung und Bestätigung der Deichkataster auf vier, und ebenso die der Stellvertreter festgestellt.

Hiervon führen:

1) das Rittergut Scheitnig .... 1 Stimme,

2) die Rittergüter Bischofswalde und Leerbeutel abwechselnd für je einen Wahlturnus um den anderen............. 1 Stimme,

— das Rittergut Bischofswalde macht mit der Führung dieser Stimme den Anfang; —

3) die Rittergüter Barteln, Grüneiche und Zimpel durch einen gemeinschaftlichen Abgeordneten oder dessen Stellvertreter, bei dessen Wahl die Rittergüter Barteln und Grüneiche je drei, und das Rittergut Zimpel Eine Stimme führen .... 1 Stimme,

4) die Gemeinden Grüneiche, Zimpel, Scheitnig und das Rittergut Schwoitsch durch einen gemeinschaftlichen Deputirten oder dessen Stellvertreter, bei dessen Wahl die Gemeinde Grüneiche zwei, die Gemeinden Zimpel und Scheitnig je drei und das Rittergut Schwoitsch Eine Stimme führen.. 1 Stimme.

Alle drei Jahre scheidet Einer der beiden gewählten Repräsentanten (ad 3. und 4.) aus und wird durch eine neue Wahl ersetzt. Der das erstemal Ausscheidende wird durch das Loos bestimmt. Der Ausscheidende kann wieder gewählt werden. Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtel verloren hat und nicht Unterbeamter des Verbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

Nach erfolgter Feststellung der Kataster bleibt es dem Deichamte vorbehalten, sowohl die Zahl — und die Art der Wahl — der Repräsentanten und Stellvertreter, als auch das Stimmenverhältniß nach Maaßgabe der zu zahlenden Beiträge anderweit und zwar vorbehaltlich der Genehmigung der Regierung festzustellen.

§. 16.

Die Stimmen, welche nach dem vorigen Paragraphen den zum Deichverbande gehörigen Gemeinden zur Wahl des Abgeordneten und seines Stellvertreters zustehen, werden von den Vorstehern der Gemeinden resp. deren gewöhnlichen Stellvertretern geführt. Die Besitzer der zum Deichverbande gehörigen Rittergüter können ihre Zeitpächter, ihre Gutsverwalter, oder einen anderen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Frauen und Minderjährige dürfen ihr Stimmrecht durch ihren gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Gehört ein Gut mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

Wenn ein stimmberechtigter Gutsbesitzer den Vollbesitz der bürgerlichen Ehrenrechte durch rechtskräftiges Urtel verloren hat, so ruht während seiner Besitzzeit das Stimmrecht des Gutes.

§. 17.

§. 17.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz an einem entfernten Orte wählt.

§. 18.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Samml. vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen auch hier Gültigkeit haben, insoweit sie nicht in dem vorstehenden Statut abgeändert sind.

§. 19.

Abänderungen des vorstehenden Statuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Baden-Baden, den 1. September 1865.

(L. S.) Wilhelm.

Für den Justizminister.

Gr. v. Itzenplitz. Gr. zu Eulenburg. v. Selchow.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei
(R. v. Decker).